

Parlamentsdirektion Wien

Rathaus
 1082 Wien
 Telefon: +43 1 4000 82367
 Fax: +43 1 4000 99 82310
 post@md-r.wien.gv.at
 wien.gv.at

MDR - 1024112-2018-27

Wien, 23. Mai 2019

Bundesgesetz, mit dem das Transparenz-
 datenbankgesetz 2012 geändert wird;
 Regierungsvorlage;
 Stellungnahme

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. Mai 2019, Zl. BKA-633.850/0039-
 IV/9/2019, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es
 wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen
 Parteien zur Verfügung zu stellen.

Eingangs ist anzumerken, dass sich in der gegenständlichen Regierungsvorlage im Vergleich zum
 Begutachtungsentwurf nur sehr unwesentliche Änderungen finden. Die Stellungnahme des Amtes
 der Wiener Landesregierung vom 03. Jänner 2019 bleibt daher vollinhaltlich aufrecht.

Gegen die Regierungsvorlage bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht gewichtige Bedenken:

Zu Z 27 und 28 (§§ 36b und 36d):

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht in einem sehr engen Verhältnis zu Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und dient der sekundärrechtlichen Ausgestaltung dieses Grundrechts (vgl. Erwägungsgrund 1 der DSGVO, Art 1 Abs. 2 DSGVO, *Lachmayerin Knirim*, Dat-Komm Art 1 DSGVO Rz 32 ff. [Stand 1.12.2018, rdb.at] sowie den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 7.3.2019, Zl. DSB-D130.033/0003-DSB/2019).

Durch die Bestimmungen zur Novellierungsanordnung Z 27 und 28 der gegenständlichen Regierungsvorlage wird das Auskunftsrecht der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO sowie das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO beschränkt.

Die Möglichkeit für eine derartige gesetzliche Beschränkung der Betroffenenrechte ist in der Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO vorgesehen. Jedoch ist der nach Art 23 Abs. 1 DSGVO geforderte notwendige und verhältnismäßige Zweck im Sinne der taxativen Aufzählung der lit. a bis j leg. cit., der für die Beschränkung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Richtigstellung auf 10

Jahre für Daten, die zum Zweck der Zurverfügungstellung an die Bundesanstalt Statistik Österreich 30 Jahre gespeichert und damit verarbeitet werden, erforderlich ist, nicht vorhanden.

Der in den Erläuterungen genannte Zweck der „Verwaltungsökonomie“ (siehe die Erläuterungen zu Z 28 der Regierungsvorlage) ist von Art 23 Abs. 1 DSGVO nicht erfasst. Die Bestimmung genügt zudem nicht den zwingenden Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 2 DSGVO.

Auch genügt die Bestimmung mit der Zwecksetzung der Verwaltungsökonomie nicht den Vorgaben gemäß Art. 89 Abs. 2 und 3 DSGVO, da durch die Wahrung des Auskunfts- und Richtigstellungsrechts die Verwirklichung der spezifischen Zwecke nicht unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird und die Ausnahme auch nicht für die Erfüllung der Zwecke notwendig ist.

Dementsprechend widersprechen die Bestimmungen der Novellierungsanordnung Z 27 und 28 (§§ 36b und 36d) der Regierungsvorlage der DSGVO.

Zudem ist diesbezüglich sinngemäß auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) hinzuweisen (Entscheidung vom 07.05.2009, Zl. C-553/07), wonach im Wesentlichen Beschränkungen der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte nur in verhältnismäßiger Weise erfolgen dürfen. Eine derart vorgenommene Beschränkung des Auskunftsrechts bzw. des Rechts auf Berichtigung auf ein Drittel der tatsächlichen Aufbewahrungsdauer ist aus Sicht des Landes Wien nicht verhältnismäßig. Dass die Daten zudem im „archivierten Zustand“ schwieriger zu beauskunften, oder zu berichtigen wären, ist aus Sicht des Landes Wien nicht zu erwarten, sofern die entsprechend notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen würden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch dieses Gesetz ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz des § 1 Datenschutzgesetz (DSG), genauer gesagt in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten datenschutzrechtlichen Nebenrechte des § 1 Abs. 3 Z 1 und Z 2 DSG vorgenommen wird. Dieser Eingriff muss nach § 1 Abs. 4 DSG den Anforderungen an einen Grundrechtseingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG entsprechen um rechtmäßig zu sein.

Der gesetzliche Eingriff muss demnach die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 DSG bestehen, wobei das Gesetz einen der in Art. 8 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) genannten Gründe als Notwendigkeitsvoraussetzung aufweisen muss. Dazu ist zu bemerken, dass die Verwaltungsökonomie alleine keine ausreichende Eingriffsgrundlage darstellt.

Mangels Erkennbarkeit eines anderen sachlichen Rechtfertigungsgrundes dieses Eingriffs in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht ist die vorgesehene Beschränkung der Rechte auf Auskunft und Richtigstellung aus Sicht des Landes Wien verfassungswidrig.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
 2. Bundeskanzleramt
 3. Bundesministerium für
Finanzen
 4. alle Ämter der Landesregierungen
 5. Verbindungstelle der Bundesländer
 6. MA 5
- mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>